

schaftsleitung der Forschungseinrichtung in der betrieblichen Vereinbarung die speziellen Regelungen und Bedingungen entsprechend § 12 der Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik fest.

3.4.5. Die Bildung und Verwendung des Prämienfonds erfolgt leistungsabhängig entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

3.5. Rechnungsführung und Statistik

3.5.1. Die Forschungseinrichtung hat die gesetzlichen Bestimmungen über Rechnungsführung und Statistik für den jeweiligen Bereich sowie die dazugehörige Richtlinie des zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgans anzuwenden. Soweit durch die Forschungseinrichtung auch andere Tätigkeiten verrichtet werden (z. B. Betreiben von Rechenstationen, Projektierungsleistungen), gelten für Planung und Rechnungslegung die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

3.5.2. Die Kostenträger- und Kostenstellenrechnung ist nur in dem Umfang durchzuführen, der für die Planung und Kontrolle der auftragsgebundenen Finanzierung erforderlich ist. Die Kostenträgerrechnung erfolgt auftragsbezogen, sie bildet die Grundlage der Preiskalkulation und dient der Leistungs- und Aufwandskontrolle.

Als Kostenstellen sind größere selbständige Organisationseinheiten der Forschungseinrichtung auszuweisen (z. B. Forschung/Entwicklung, Musterbau, industrielle Warenproduktion).

3.5.3. Der Leiter der Forschungseinrichtung sichert, daß die Verwaltungsarbeit bei optimaler Aussagefähigkeit auf das für die Planung, Abrechnung und Analyse unbedingt notwendige Maß beschränkt wird.

4. Die Aufgaben des Leiters zur Sicherung der komplexen Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung

Bei der Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung ist davon auszugehen, daß ihre wichtigste Funktion in der Forschungseinrichtung darin besteht, auf der Grundlage der zentralen Planung und der wissenschaftlich-technischen Politik der übergeordneten Staats- und wirtschaftsleitenden Organe die eigenverantwortliche Tätigkeit der Forschungseinrichtung zu stärken, um durch hohe wissenschaftlich-technische Leistungen und Ergebnisse so auf den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß einzuwirken, daß mit dem geringsten gesellschaftlichen Aufwand ein höchstmöglicher Ertrag für die Gesellschaft erreicht wird.

Der Leiter der Forschungseinrichtung hat deshalb gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen, den Kollektiven und Mitarbeitern

zu sichern, daß durch die sinnvolle, den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Arbeit entsprechende Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung der volkswirtschaftliche Wirkungsgrad, die schöpferische Aktivität und der wissenschaftliche Ruf der Forschungseinrichtung ständig gesteigert werden. Dazu ist es notwendig, alle Leistungsarten der Forschungseinrichtung in die wirtschaftliche Rechnungsführung einzubeziehen, sie nach ökonomischen Prinzipien zu gestalten und organisch mit der volkswirtschaftlichen Planung' zu verbinden.

Durch die straffe Leitungstätigkeit ist das Zusammenwirken von Plan, Vertrag, Preis, Fonds, Lohn und Prämie in der Forschungseinrichtung zur vollen Wirksamkeit zu bringen.

Die hierfür verbindlichen Regelungen zur auftragsgebundenen Finanzierung und ökonomischen Stimulierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben sind deshalb zur Erzielung von Spitzenleistungen zur Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs und zur Konzentration der Kräfte auf die vorrangige Lösung strukturbestimmender Aufgaben umfassend und komplex zu nutzen.

Die Erstattung der Aufwendungen und die Gewährung eines leistungsabhängigen Zuschlages mittels des Vereinbarungspreises verpflichten den Leiter und alle Mitarbeiter der Forschungseinrichtung zur Übernahme hoher wissenschaftlich-technischer und ökonomischer Zielstellungen, eines wissenschaftlich und volkswirtschaftlich vertretbaren Risikos und zur Erzielung volkswirtschaftlich verwertbarer Ergebnisse, deren materielle Stimulierung und gesellschaftliche Anerkennung in Abhängigkeit von den erzielten Leistungen zu erfolgen hat.

Der Wirkungsgrad der wirtschaftlichen Rechnungsführung bei der Erhöhung der Effektivität der Tätigkeit der Forschungseinrichtung wird entscheidend durch das wissenschaftliche Niveau der Führungstätigkeit bestimmt. Wichtige Kriterien für die Einschätzung des erreichten Standes und die Festlegung von Maßnahmen sind deshalb:

- die kollektive und komplexe Planung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben und Leistungen und die kritische Gegenüberstellung der erzielten Leistungen zum Welt höchststand
- die Verteidigung der wissenschaftlich-technischen Zielstellungen, Lösungswege und Ergebnisse und ihre ökonomische Bewertung aus volkswirtschaftlicher Sicht
- die Vertiefung und komplexe Gestaltung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zur Sicherung und Erfüllung der vertraglich vereinbarten Aufgaben
- die ökonomische Beherrschung der Arbeitsprozesse in den Struktureinheiten und Kollektiven der Forschungseinrichtung unter Berücksichtigung des Anteils von schöpferischer und schematischer geistiger Arbeit